

Ein OB-Kandidat bleibt außen vor

Er hätte bei einer Umfrage von der Zeitung erwähnt werden müssen

Die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung startet eine Umfrage. Dabei geht es um Wünsche und Erwartungen der Bürger an den neuen Oberbürgermeister der Stadt, in der die Zeitung erscheint. Dessen Wahl steht unmittelbar bevor. Drei der OB-Kandidaten werden genannt, ein vierter nicht. Ein Vertreter der Partei, deren Kandidat nicht genannt worden ist, wendet sich mit einer Beschwerde an den Presserat. Er sieht darin eine unwahrhaftige Berichterstattung und teilt mit, dass der vierte Kandidat von der Redaktion auch in der übrigen Berichterstattung nicht erwähnt werde. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, dass die Redaktion selbstverständlich auch auf den vierten Kandidaten in diversen Berichterstattungen aufmerksam gemacht habe. Er legt entsprechende Veröffentlichungen vor. Das redaktionelle Konzept – so schreibt der Chefredakteur in seiner Stellungnahme weiter – sehe allerdings vor, dass nicht alle Kandidaten gleichrangig behandelt werden könnten. Man habe sich zur Leitlinie gemacht, besonders Bewerber in den Vordergrund zu stellen, die von einer Fraktion im Gemeinderat getragen würden. Dies treffe nur auf drei der vier Bewerber zu. Deshalb habe die Redaktion über den vierten Kandidaten nicht so ausführlich berichtet.

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses sieht in der kritisierten Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. In der Einleitung zur Umfrage werden die drei Kandidaten erwähnt, die von Fraktionen des Gemeinderats ins Rennen geschickt werden. Hier wäre die Erwähnung des vierten Kandidaten erforderlich gewesen. So jedoch entsteht beim Leser der falsche Eindruck, als gingen nur die drei genannten Kandidaten ins Rennen um den OB-Posten. In anderen Veröffentlichungen ist davon die Rede, dass es tatsächlich einen vierten Kandidaten gibt. Zwar muss die Redaktion in ihrer Berichterstattung nicht zwingend alle Kandidaten erwähnen. Sie darf jedoch nicht den missverständlichen Eindruck erwecken, als gebe es nur die drei von ihr genannten Anwärter auf den Posten des Stadtoberhauptes. Der Presserat verzichtet auf eine Maßnahme, da die Zeitung in anderen Veröffentlichungen den vierten Kandidaten erwähnt und so die Leser über dessen Existenz unterrichtet hat. (0404/15/1)

Aktenzeichen:0404/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme